

## A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Frisch (AfD)  
– Drucksache 17/7894 –

### Mahngebühren der rheinland-pfälzischen IHKs

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/7894** – vom 4. Dezember 2018 hat folgenden Wortlaut:

Laut [lokal.de](http://lokal.de) erhebt die IHK Mahngebühren von 18,50 Euro und damit Gebühren weit über den sonst üblichen Mahngebühren. Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie hoch sind die Mahngebühren bei den vier rheinland-pfälzischen IHKs?
2. Hat die Landesregierung die Mahngebühren der vier rheinland-pfälzischen IHKs genehmigt? Falls ja, welche Gründe gaben dafür den Ausschlag?
3. Hält die Landesregierung die Höhe der Mahngebühren der IHK Trier und der anderen rheinland-pfälzischen IHKs für rechtlich zulässig?
4. Hält die Landesregierung die Höhe der Mahngebühren der IHK Trier und der anderen rheinland-pfälzischen IHKs für angemessen?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Mahngebühren betragen bei allen vier rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern 18,50 Euro.

Zu Frage 2:

Die Mahngebühr ist als Gebührentatbestand im jeweiligen Gebührenverzeichnis der Industrie- und Handelskammer (IHK) aufgenommen. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Gebührenordnung der IHK. Ein Beschluss der IHK-Vollversammlung über die Gebührenordnung bzw. über die Änderung der Gebührenordnung bedarf nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 IHKG der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die innerhalb der Landesregierung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau angesiedelt ist. Die Beschlussfassungen, die den Gebührentatbestand für die Mahngebühr zum Gegenstand hatten, wurden von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt. Die Genehmigung erfolgte jeweils nach aufsichtsrechtlicher Prüfung, ob die Beschlussfassung formell ordnungsgemäß und materiell rechtmäßig erfolgte. Da die zur Genehmigung vorgelegten Beschlüsse der Vollversammlung im Rahmen dieser Prüfung weder formal noch materiell zu beanstanden waren, wurden sie genehmigt.

Zu Frage 3:

Beschlüsse der Vollversammlung, die rechtlich unzulässige Gebührentatbestände zum Gegenstand haben, sind aufsichtsrechtlich nicht genehmigungsfähig.

Zu Frage 4:

Auf Grundlage der von den IHKs vorgelegten Gebührenkalkulation, ist die kostendeckende Ausgestaltung der Mahngebühren in Höhe von 18,50 Euro aus rechtsaufsichtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Bei der Gebührenordnung und den Gebührentatbeständen handelt es sich um autonome Rechtsvorschriften der IHK als Selbstverwaltungskörperschaft, und die IHK ist bei der Gestaltung dieser Rechtsvorschriften weitgehend frei. Bei der Genehmigung der Vollversammlungsbeschlüsse durch die Rechtsaufsichtsbehörde prüft diese, ob die IHK-Rechtsvorschriften gegen höherrangiges Recht wie z. B. Verfassung, Gesetze, Verordnungen oder eigenes Satzungsrecht der IHK verstoßen. Das ist bei den IHK-Mahngebühren nicht der Fall.

Dr. Volker Wissing  
Staatsminister